

Anwaltskanzlei // Andreas Baumann

Andreas Baumann . Lutz Martschink . Jeanette Hofmann . Jenny Zabernig . Katja Biernert

Anwaltskanzlei // Andreas Baumann / Schwarzenberger Straße 13

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14

56068 Koblenz

Ver.	Frist				
17	08280 AUE				
SB	INGEGANGEN				
Rück- spr.	19. AUG. 2016				
zDA	Anwaltskanzlei REIBOLD-ROLINGER				

Telefon: 03771.34001 0
Fax: 03771.34001 29
a-baumann@t-online.de
www.rechtsanwalt-baumann.de

Erzgebirgsparkasse
BLZ 870 540 00 Kontonr. 360 100 583 1
IBAN DE23 8705 4000 3601 0058 31
BIC WELADED1STB

Andergeldkonto
BLZ 870 540 00 // Kontonr. 360 100 586 6
IBAN DE48 8705 4000 3601 0058 66
BIC WELADED1STB

Deutsche Bank
BLZ 870 700 24 // Kontonr. 412 363 4
IBAN DE38 8707 0024 0412 3634 00
BIC: DEUTDE33HAN


Steuernummer: 218/204/01899
gem. §14 Abs. 1a UStG

Landgericht Koblenz
Telefaxstelle

Aktenzeichen: BA/EM 16113/15
(Bei Antwort und Zahlung bitte stets angeben)

Aue, 15. August 2016

Aktenzeichen: 8 O 250/15

15 AUG 2016	
Anl.	D. 17-23
Ausgehändigt am (Datum, Uhrzeit)	
Unterschrift 	

In Sachen

Herkenrath, K. u. a. gegen Berndt, H.
wegen Rückabwicklung und Schadenersatz

dürfen wir uns für die gewährte Fristverlängerung bedanken und zum Schriftsatz der Kläger vom 16.06.2016 wie folgt Stellung nehmen:

1.

Der Beklagte hat beim Streitverkündeten den Multifunktionsspeicher MTL-KKWP 1000/860 Ltr. bestellt. Der Streitverkündete hat wie vereinbart geliefert.

2.

Der Multifunktionsspeicher MTL-KKWP 1000/860 Ltr. ist auch hinsichtlich der von den Klägern betriebenen Wärmepumpe ausreichend dimensioniert.

Hinweis nach dem BDSG; Ihre zur Bearbeitung der Sache erforderlichen Daten werden gespeichert.

Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 14.07.2016 darauf hingewiesen, dass sich der Wärmetauscher bei der streitgegenständlichen Anlage nicht im Speicher sondern außerhalb des Speichers befindet.

Unabhängig davon ist zu bestreiten, dass der eingebrachte Multifunktionsspeicher über einen zu geringen Wasserinhalt verfügt. Dies steht auch nicht im Einklang mit den Planungsinformationen des Wasserpumpenherstellers Mitsubishi. So wird für eine einstufige Wärmepumpe ein Volumen nach der Formel Leistung WP * 20 Liter/kW (Quelle Firma Nibe) empfohlen. Bei den Klägern wurde jedoch eine modulierende Wärmepumpe eingesetzt, welche ihrer Leistung der erforderlichen Heizlast anpasst. Für diese Wärmepumpe vom Typ Mitsubishi Zubatan 23 fordert der Hersteller keinen Pufferspeicher. Da die Anlage auch mit einem Ölkessel beheizt wird, ist für die optimale Steuerung beider Wärmeerzeuger ein Pufferspeicher erforderlich. Diese Anforderung wird von dem eingesetzten Multifunktionsspeicher mit einem Gesamtvolumen von 80 Liter erfüllt.

Beweis: unter Verwahrung gegen die Beweislast SV-Gutachten

Insofern ist der von den Klägern erhobene Mängel einwand unbegründet.


Baumann
Rechtsanwalt